

# Satzung

des

## Taunusklub Köppern / Taunus e.V.

---

### § 1

#### Name , Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „ Taunusklub Köppern / Taunus e.V.“ .
- (2) Er hat seinen Sitz in 61381 Friedrichsdorf /Taunus , Stadtteil Köppern / Taunus und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts in Bad Homburg v.d.Höhe (**Az.: 10 VR 499** ) eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr .

### § 2

#### Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er dient insbesondere folgenden Zwecken :
  - a) Pflege des Wanderns und des Heimatgedankens,
  - b) Einsatz für den Natur-und Landschaftsschutz,
  - c) Pflege und Förderung der Jugendarbeit.

- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch :
- a) Durchführung von Gemeinschaftswanderungen und sonstigen Veranstaltungen , die das Wandern fördern,
  - b) Bezeichnung von Wanderwegen , Anbringung von Wegweisern und Erstellung von Wanderwegetafeln
  - c) Einsatz für die Anlage und Unterhaltung von Wanderwegen, Schutzhütten , Aussichtspunkten und Ruheplätzen,
  - d) Mitwirkung bei der Herausgabe von Wanderkarten , Wanderführern und sonstigem Schrifttum , das dem Wandern dient ,
  - e) Zusammenarbeit mit Körperschaften , Behörden und Verbänden , die die genannten Zwecke fördern ,
  - f) Förderung des Jugend- und Schulwanderns.
- (4) Der Verein ist frei und unabhängig von konfessionellen , weltanschaulichen und parteipolitischen Bindungen und Bestrebungen.
- (5) Der Verein ist a) Mitglied (Zweigverein) im TAUNUSKLUB e.V. (Gesamtverein) mit Sitz in Frankfurt am Main und b) Mitglied der DEUTSCHEN WANDERJUGEND – DWJ- .
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Die Vereinsmitglieder erhalten **keine** Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben , die dem Zweck des Vereins fremd sind , oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen , begünstigt werden.

### § 3

#### Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen werden.

Fördernde Mitglieder können Körperschaften , Gesellschaften sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen oder privaten Rechts werden.

- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand auf Grund der schriftlichen Beitrittserklärung. Die Mitgliederversammlung ist über die Aufnahme neuer Mitglieder in Kenntnis zu setzen.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen.

### § 4

#### Beitrag

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu entrichten.

Ehrenmitglieder des Vereins sind beitragsfrei !

- (2) Die Höhe des jährlichen Beitrages wird , auf Vorschlag des Vorstandes , von der Mitgliederversammlung beschlossen.

- (3) In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand den Beitrag stunden ,

ganz oder teilweise erlassen.

## § 5

### Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt , Tod, Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres (§1 Abs. 3) unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Monaten schriftlich erklärt werden.
- (3) Ein Vereinsausschluss kann ausgesprochen werden , wenn
  - a) ein Vereinsmitglied mit seinen Beitragszahlungen für mehr als 1 Jahr im Rückstand ist,
  - b) wenn ein Vereinsmitglied durch sein Tun , Dulden oder Unterlassen dem Verein schweren Schaden zugefügt hat **oder**
  - c) erhebliche Verstöße eines Mitgliedes gegen diese Satzung vorliegen.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes nach Abs.3 Buchstabe a) entscheidet der Vorstand ,über einen Ausschluss nach den Buchstaben b) und c) entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes in geheimer Abstimmung.
- (5) Bestehende Verpflichtungen gegenüber dem Verein werden durch den

Austritt oder Ausschluss nicht berührt.

## § 6

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist gemäß § 30 BGB von dem/der Vorsitzenden zu berufen , wenn dieser/diese bzw. der Vorstand es für notwendig erachtet oder aber  $\frac{1}{4}$  der Vereinsmitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangt.
- (2) Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vorher , unter Angabe der Tagesordnungspunkte , erfolgen. Bei Einberufung einer „außerordentlichen“ Mitgliederversammlung ist eine verkürzte Ladungsfrist von 1 Woche zulässig !  
Sie erfolgt mittels Aushang im „Mitteilungskasten des Vereins“ und durch Veröffentlichung in den örtlichen Presseorganen.
- (3) Stimmberechtigt sind Mitglieder , die das 7. Lebensjahr vollendet haben.  
Wählbar sind Mitglieder , die das 18. Lebensjahr vollendet haben !
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Abgegebenen, gültigen Stimmen.
- (5) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist

eine Niederschrift ( Beschlussprotokoll ) zu fertigen , die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

## § 7

### **Jahreshauptversammlung**

- (1) Im 1.Quartal eines jeden Jahres ist eine Mitgliederversammlung als JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG vom Vorstand zu berufen.

Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vorher , unter Angabe der Tagesordnungspunkte, erfolgen. Sie wird durch Aushang im „Mitteilungskasten des Vereins“ und durch Veröffentlichung in den örtlichen Presseorganen bekannt gemacht.

Auswärtige Mitglieder des Vereins sind schriftlich zu benachrichtigen / einzuladen.

- (2) Der Jahreshauptversammlung bleibt insbesondere vorbehalten ,
- a) Wahl der Vorstandsmitglieder ,
  - b) Entgegennahme der Jahresberichte der verantwortlichen Vorstandsmitglieder ( 1. Und 2. Vorsitzende/r , Kassenwart/Kassenwartin ) der Rechnungsprüfer und der Referenten ,
  - c) Entlastung des Vorstands ,
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge .

- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren.

Liegt der Jahreshauptversammlung – für jede zu besetzende  
Vorstandsposition – nur 1 Wahlvorschlag vor , so kann , wenn niemand  
widerspricht , offen abgestimmt werden.

Bei mehreren Wahlvorschlägen ist die Durchführung einer geheimen  
Wahlhandlung , mittels Stimmzettel , zwingend vorgeschrieben .

Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner 2-jährigen Wahlzeit bis zur  
nächsten JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG im Amt.

- (4) Die Jahreshauptversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer, deren Amtszeit  
in der Regel 2 Jahre beträgt .

Mindestens 1 Rechnungsprüfer ist jedoch in jedem Jahr neu zu wählen .

- (5) In der Jahreshauptversammlung sind Mitglieder , die das 7.Lebensjahr  
vollendet haben stimmberechtigt ( § 6 Abs.3 , Satz 1).

Wählbar sind Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben !

- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme .

- (7) Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der  
abgegebenen gültigen Stimmen.

- (8) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist  
eine Niederschrift ( Beschlussprotokoll ) zu fertigen , die von dem/der  
Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/Schriftführerin zu  
unterzeichnen ist.

## Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden , einem/einer Stellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in , dem/der Kassenwart/in , den Referenten ( Wanderwart , Wegewart , Jugendwart , Naturschutzwart ) und bis zu höchstens 5 Beisitzern.

Wählbar sind Mitglieder , die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Ein/eine Vertreter/in der Jugendgruppe nimmt –soweit die Jugendgruppe betreffende Themen zu behandeln hat- mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil !

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/seine Stellvertreter/in. **Jeder ist allein Vertretungsberechtigt !** Verpflichtungserklärungen von besonderer Tragweite bedürfen grundsätzlich der Unterschrift des/der Vorsitzenden und seinem/seiner Stellvertreter/in.

- (3) Sitzungen des Vorstandes sind bei Bedarf von dem/der Vorsitzenden zu berufen oder wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes dies verlangen .

- (4) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern beschlussfähig.

Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen , gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

- (5) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift ( Beschlussprotokoll ) zu fertigen , die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

## § 9

### Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich zu begründen und mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung an den Vorstand schriftlich einzureichen. Mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung hat der Vorstand diese Anträge durch Aushang im „Mitteilungskasten des Vereins“ bekanntzumachen.

**Zu einer Satzungsänderung bedarf es einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder !**

## § 10

### Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch schriftlich begründeten Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder des

**„ TAUNUSKLUB Zweigverein Köppern/Taunus e.V. “**

eingeleitet werden ; maßgebend ist der Mitgliederstand am Beginn des Geschäftsjahres ( § 1 Abs. 3 ) zum Zeitpunkt der Antragstellung !

- (2) Eine Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. **Hierzu bedarf es einer 2/3 Mehrheit !**

- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins , soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die „**Ökumenische Diakonie Station Friedrichsdorf**“ oder deren Rechtsnachfolger .

## **§ 11**

### **Geschäftsordnung**

Nähere Einzelheiten über die Form der Geschäftsführung und Anwendung dieser Satzung werden vom Vorstand beschlossen und in einer GESCHÄFTSORDNUNG niedergelegt.

## **§ 12**

### **Außerkraftsetzung**

- (1) Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 11. März 1995 beschlossen und durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 5. Februar 2000 ( § 10) geändert .

Friedrichsdorf / Taunus den 05. Februar 2000

**Rolf Jäger**

1. Vorsitzender

**Gerda Kraus**

2. Vorsitzende

§ 1 Absatz 1 wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am

12.März 2011 geändert.